

169/15 [1663]<sup>1</sup>**Schreiben von Beat II. Zurlauben an Jean de la Barde betreffend die Verteilung der französischen Pensionen für das Jahr 1662**

**B** Der Verfasser<sup>2</sup> meldet, dass er von seinem Enkel<sup>3</sup> über Schwierigkeiten beim Empfang der Quittungen der Zuger Pensionen «particuliers» unterrichtet wurde. Er hat diese in derselben Art und Weise abgefasst, wie er es in den Jahren 1641, 1642, 1655 und 1657 gemacht hatte. Damals wurden diese Quittungen ohne jegliche Beanstandung oder Argwohn angenommen. Er ruft in Erinnerung, dass die Pensionenausteilung in jedem Kanton anders funktioniert. In Zug wird die Summe auf vier Parteien aufgeteilt: auf die Stadt<sup>4</sup> und die drei Gemeinden des Äusseren Amtes.<sup>5</sup> Von diesen erhält der Verfasser nur je eine einzige Quittung über sämtliche von ihm ausgeteilten Pensionen sowie eine Liste der jeweiligen Empfänger. Daraus muss er die Pensionen «particulieres et a volonté» ausziehen. Die Quittungen stammen alle von einer Hand, da es nur sehr wenige Leute gibt, die schreiben können. In der Stadt stützt er sich bei der Abfassung der Quittungen auf seine Listen, ohne dabei auf Empfangsscheine zurückzugreifen. Wenn man wollte, dass jeder für 10, 15, 20 oder 30 (Livres) quittiert, dann müsste er hunderte von Quittungen ausstellen. Dies ist noch nie vorgekommen und war nicht gebräuchlich. Wenn man ihm aber die Quittungen zurückschickt, würde er sie von den Austeilern der drei Gemeinden und der Stadt unterschreiben lassen. Seiner Einschätzung nach reicht es, wenn die Quittung von ihm als Austeiler unterzeichnet wird. Wenn seine Exzellenz ihm aber misstraut, dann soll er einen Commishierher schicken, dem er die Liste der Empfänger übergeben würde.<sup>6</sup> Man muss wissen, dass sich der Rat in der Frage der Pensionen «particuliers, secretes & a volonte» nie eingemischt hat – weder bei denjenigen Spaniens, noch denjenigen Frankreichs. Rechenschaft ist nur der Austeiler schuldig; entweder man vertraut diesem oder man schickt einen Commis, der diese leidige Aufgabe übernimmt. Der Verfasser hat seiner Exzellenz bereits seine Klagepunkte<sup>7</sup> gemäss seinen Erfahrungen vorgelegt.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Erschlossen, vgl. Zurlaubiana AH 169/18.

---

<sup>2</sup> Beat II. Zurlauben. Identifiziert durch Schriftvergleich.

---

<sup>3</sup> Heinrich Ludwig Zurlauben.

---

<sup>4</sup> Gemeint ist die Stadt Zug.

---

<sup>5</sup> Gemeint sind die Gemeinden Ägeri, Baar und Menzingen.

---

<sup>6</sup> Dieser Satz wurde nachträglich durchgestrichen.

---

<sup>7</sup> Vgl. die Notizen auf Zurlaubiana AH 169/63.

---

<sup>8</sup> Die Dorsualnotiz von Beat Jakob I. Zurlauben (identifiziert durch Schriftvergleich) betitelt dieses Dokument als «forme de quittances pour les pensions 1662 et les nouveautés qu'on a commence avec la quittance de la pension de roolle contre les anciens costumes et les protestation de feu mon pere».

---

AH 169, Bl. 18 • Bl. 18<sup>v</sup> mit Dorsualnotiz und AH 169/16 (aufgeklebt).  
Konzept, in französischer Sprache.

---